

EIGENBETRIEB LEBEN & WOHNEN
DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Leben & Wohnen der Landeshauptstadt Stuttgart (ELW) wurde nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) sowie des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 EigBVO i. V. m. § 4 Abs. 1 PBV sind hinsichtlich Bilanz (Anlage 1) sowie Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) die Gliederungsvorschriften der PBV anzuwenden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gliederung folgt der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflegebuchführungsverordnung – PBV) vom 22.11.1995 mit Gültigkeit ab 1.1.1996, zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) geändert. Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sowie teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime), mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen).

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres sind mit denen der Schlussbilanz des vergangenen Geschäftsjahres identisch.

Im Jahresabschluss sind sämtliche ausweispflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen enthalten.

Bei den einzelnen Posten der Bilanz kommen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zur Anwendung:

Das Anlagevermögen weist nur solche Gegenstände aus, die entgeltlich erworben wurden und dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden gemäß § 5 Abs. 1 PBV in der Bilanz mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer (in Anlehnung an die steuerlichen Abschreibungstabellen) angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode errechnet.

Zugänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Anlagegütern des Sachanlagevermögens werden pro rata temporis abgeschrieben.

Im Jahr 2019 wurden wie in den Vorjahren in allen Geschäftsbereichen Stichprobeninventuren durchgeführt.

Für Zugänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Anlagegütern des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten je Wirtschaftsgut zwischen 250,01 EUR und 1.000,00 EUR netto wird ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Die Zugänge des Geschäftsjahres 2019 betragen 338 TEUR (Vorjahr: 169 TEUR).

Bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis netto 250,00 EUR je Wirtschaftsgut werden als Betriebsausgaben angesetzt.

Diejenigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, werden gemäß § 5 Abs. 2 PBV ungekürzt angesetzt. Die zugeordneten Fördermittel werden passivisch als Sonderposten ausgewiesen.

Das bilanzierungspflichtige Sachanlagevermögen wird auf der Grundlage der Anlagenbuchhaltung ermittelt und im Anlagenspiegel (Anlage 3) dokumentiert.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Festwerten bilanziert. Zum 31.12.2019 wurden die Vorräte in sämtlichen Vorratsbereichen im Rahmen einer Stichtagsinventur neu aufgenommen und bewertet. Bei der Ermittlung der Festwerte für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden diese mit dem letzten Einstandspreis bzw. dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten separat unter der Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.

Das gewährte Kapital beinhaltet gemäß § 5 Abs. 3 PBV diejenigen Beträge, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nach dem Elften Sozialgesetzbuch vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt wurden.

Sonstige Einlagen des Rechtsträgers werden als Kapitalrücklagen ausgewiesen.

Der Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen der öffentlichen Hand, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Der Sonderposten aus nicht öffentlichen Fördermitteln für Investitionen enthält gemäß § 5 Abs. 2 PBV die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen Dritter, vermindert um die Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungswert gebildet und decken alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ab.

Langfristige Rückstellungen werden zum Barwert unter Anwendung der laufzeitadäquaten Abzinsungssätze gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bewertet. Voraussichtliche, erst in der Zukunft sich bis zur Erfüllung der Verpflichtung auswirkende Kostensteigerungen wurden berücksichtigt.

Die Pensionsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Der Ermittlung der Barwerte der Pensionsverpflichtungen liegt der durchschnittliche Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe der „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck.

Die Bewertung zum 31.12.2019 basiert auf folgenden Rechnungsgrundlagen:

- Abzinsungssatz gem. Rückstellungsabzinsungsverordnung: 2,71 (VJ. 3,21) % p. a.
- Rentendynamik: 3,00 (VJ. 2,50) % p. a.
- Gehaltsdynamik: 3,00 (VJ. 2,35) % p. a.
- Fluktuationsfaktor: 0,00 (VJ. 0,00) % p. a.

Als rechnungsmäßiges Pensionierungsalter wurde für alle Berechtigten die Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Für die Verpflichtung, Pensionären und aktiven Mitarbeitern während der Zeit des Ruhestandes in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen zu gewähren, wurden in 2019 Beihilferückstellungen gebildet.

Die Beihilferückstellungen werden für 2019 erstmalig nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der sog. „Projected-Unit-Credit-Methode“ (PUC-Methode) bewertet. Der Ermittlung der Barwerte der Beihilfeverpflichtungen liegt der durchschnittliche Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe der „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck.

Die Bewertung zum 31.12.2019 basiert auf folgenden Rechnungsgrundlagen:

- Abzinsungssatz 10-Jahres-Durchschnitt: 2,71 % p. a.
- Abzinsungssatz 7-Jahres-Durchschnitt: 1,97 % p. a.
- Anwartschaftstrend p.a.: 1,10 % p. a.
- Rententrend p.a.: 1,10 % p. a.

Die Beihilferückstellungen wurden für handelsrechtliche Zwecke mit einem 10-Jahres-Durchschnittszinssatz von 2,71 % berechnet.

Als Finanzierungsendalter wurde für alle Berechtigten die Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden, abhängig vom Zuschussgeber, als Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung für Investitionen bzw. als Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung für Investitionen ausgewiesen.

Andere Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Entsprechend der Anlage zum letzten Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften vom 26.02.2019 erstreckt sich die Steuerpflicht ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist der Eigenbetrieb Leben & Wohnen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient. Insoweit entfällt die Bilanzierung latenter Steuern.

III. Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagennachweis) im Geschäftsjahr 2019 ist entsprechend § 284 Abs. 3 HGB i. V. m. § 10 Abs. 2 EigBVO sowie i. V. m. § 4 Abs. 2 PBV für den ELW in der Anlage 3 zu diesem Anhang dargestellt.

Ein Anlagennachweis pro Einrichtung sowie ein Fördernachweis pro Einrichtung liegen vor, werden jedoch dem Anhang nicht gesondert beigelegt.

Auf Basis der Beschlüsse des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart (GRDrs 1011/2013 und GRDrs 296/2016) wurden die Planungen für das Projekt „Neubau Männerwohnheim“ in 2016 weiter intensiviert und im August 2016 mit dem Neubau des Männerwohnheimes in der Friedhofstrasse 28 begonnen. Bis zum 31.12.2019 wurden 8.919 TEUR für das Männerwohnheim investiert. Die Inbetriebnahme des neuen Gebäudes erfolgte zum 02.05.2018.

Das bestehende Gebäude an der Nordbahnhofstrasse 21 wurde am 23.10.1963 erstmals in Betrieb genommen. Nach über 50-jähriger Nutzungsdauer wurde der Restwert des Gebäudes zum 31.12.2015 voll abgeschrieben. Der Abbruch des Gebäudes wurde am 26.11.2018 begonnen und in 2019 abgeschlossen.

Im Rahmen des Projektes „Quartiersentwicklung Hans Rehn“ ist vorgesehen, die bestehenden Gebäude HRS abzureißen.

Durch eine Verkürzung der Nutzungsdauer in 2014 wurde das Gebäude bis zum 31.12.2017 voll abgeschrieben.

(2) Umlaufvermögen

Der ELW hat folgende Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet:

- a) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag seit mehr als zwei Jahren fällig waren, wurden voll in Höhe von 64 TEUR wertberichtigt (Vorjahr: 29 TEUR).
- b) Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren, deren Einbringlichkeit gefährdet ist, wurden in Höhe von 80 TEUR (Vorjahr: 147 TEUR) einzelwertberichtigt.
- c) Zusätzlich wurde eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von 8 TEUR (Vorjahr: 7 TEUR) gebildet.

Die Forderungen aus öffentlicher Förderung sowie die weiteren Forderungen und die übrigen sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen (315 TEUR / VJ 367 TEUR) sind 232 TEUR (Vorjahr: 236 TEUR) Mietkautionen ausgewiesen, die treuhänderisch für die Mieter verwahrt werden.

Unter der Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten werden die bei der Landeshauptstadt Stuttgart geführten Betriebsmittelkonten mit 7.475 TEUR die Guthaben bei Kreditinstituten mit 207 TEUR sowie der Kassenbestand mit 55 TEUR ausgewiesen.

(3) Eigenkapital

Gewährtes Kapital

Entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 3 PBV werden in der Bilanz unter dem Eigenkapital als gewährtes Kapital die Beträge ausgewiesen, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch von der Landeshauptstadt Stuttgart als Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Das gewährte Kapital des Eigenbetriebes Leben & Wohnen beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebsatzung 2.600.000,00 EUR.

Der Ausweis des gewährten Kapitals entspricht damit den Vorschriften der PBV.

Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen betragen zum Bilanzstichtag 25.192 TEUR (Vorjahr: 24.632 TEUR).

Die Veränderung der Kapitalrücklage ist im Wesentlichen zurückzuführen auf

- a) die dem ELW von der Landeshauptstadt Stuttgart erstatteten Tilgungsleistungen für langfristige Kredite 610 TEUR (VJ: 580 TEUR) und
- b) die Buchung der Verlustverwendung aus 2018 mit -49 TEUR.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen betragen zum Bilanzstichtag 4.808 TEUR (Vorjahr: 4.808 TEUR).

Die Gewinnrücklage hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, da kein Jahresgewinn in 2018 erzielt wurde.

(4) Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten Pflichtrückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 HGB für Pensionen, Steuern, Resturlaub, Altersteilzeit, Beihilfen und für bezogene, jedoch noch nicht berechnete Leistungen, für Jahresabschluss- und Archivierungskosten, Jubiläumszuwendungen sowie für Überstunden und Zeitzuschläge.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens bewertet. Die Pensionsrückstellungen wurden für handelsrechtliche Zwecke mit einem 10-Jahres-Durchschnittszinssatz von 2,71 % berechnet. Die Ausschüttungssperre im Vergleich zu der Berechnung nach dem 7 Jahres-Durchschnittszinssatz von 1,97 % beträgt zum 31.12.2019 256 TEUR (Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB).

Die Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt unverändert unter Zuhilfenahme eines auch bei anderen Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Stuttgart angewandten Rechenmodells. Basis für die Berechnung der Rückstellung für potenzielle Altersteilzeitfälle ist die bisherige Entwicklung der Altersteilzeitfälle sowie Grundannahmen für die zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitregelung.

Folgende Prämissen liegen diesem Modell zugrunde:

1. Zugrundelegung von folgenden Neufällen: 4 Fälle in 2019 (Vorjahr: 5 Fälle in 2018).
2. Zugrundelegung eines durchschnittlichen Aufstockungsbetrages von 25 TEUR (Vorjahr: 27 TEUR), welcher anhand der bereits vorhandenen Altersteilzeitfälle abgeleitet wurde. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart vom 26.6.2003 zur Altersteilzeit wurden Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren bei der Ermittlung des durchschnittlichen Aufstockungsbetrages nicht mehr berücksichtigt.
3. Abzinsung der künftigen Aufwendungen mit dem Abzinsungssatz gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung bei einer Restlaufzeit von 1 Jahr mit 0,58 % (Vorjahr: Restlaufzeit von 1 Jahr mit 0,82 %).

(5) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

Jahresabschluss	2019							
VERBINDLICHKEITENSPIEGEL								
	Gesamt		Restlaufzeit bis 1 Jahr		Restlaufzeit über 5 Jahre		Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018
Art der Verbindlichkeiten	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.335	1.370	1.334	1.370	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.731	10.638	932	907	4.175	4.919	4.625	4.812
Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger des Eigenbetriebs	12.486	13.405	654	818	7.640	8.466	4.192	4.121
Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung von Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung von Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	660	1.666	660	1.666	0	0	0	0
Verw ahrgeldkonto	201	208	201	208	0	0	0	0
Gesamt	24.413	27.287	3.781	4.969	11.815	13.385	8.817	8.933

Mit den Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger des Eigenbetriebs sind auch die Forderungen aus Steuern (Umsatzsteuer) in Höhe von 128 TEUR (Vorjahr Verbindlichkeit Umsatzsteuer: 27 TEUR) aufgerechnet.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Mietkautionen in Höhe von 232 TEUR (Vorjahr: 236 TEUR) ausgewiesen, die treuhänderisch für die Mieter verwahrt werden.

Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen unverändert zum Vorjahr nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufwendungen für Altersversorgung betragen im Geschäftsjahr 2.895 TEUR (Vorjahr: 2.677 TEUR).

Zuschüsse und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens im Rahmen öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung werden erfolgswirksam vereinnahmt und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Erträgen aus öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung von Investitionen ausgewiesen. Die Neutralisierung dieser Zuschüsse erfolgt in Höhe der Anlagenzugänge, die mit diesen Zuschüssen finanziert wurden, über die Position Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten.

Die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen für Investitionen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls unter den Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten neutralisiert.

Der Ausgleich der Abschreibungen auf Investitionen, die mit öffentlichen und/oder nicht öffentlichen Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens finanziert werden, erfolgt unter der Position Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 1.102 TEUR (Vorjahr: 1.072 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 504 TEUR resultieren im Wesentlichen aus Aufwendungen für die UKBW-Umlage (Kommunaler Arbeitgeberverband KAV und Unfallkasse BW UKBW in Höhe von 133 TEUR (VJ: 132 TEUR) und aus Aufwendungen für den Abbruch des MWH in der Nordbahnhofstrasse 21 in Höhe von 326 TEUR.

Im Geschäftsjahr 2019 sind aus der Verzinsung der Betriebsmittelkonten des ELW bei der Landeshauptstadt Stuttgart Zinsaufwendungen in Höhe von 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und Zinserträge in Höhe von 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) angefallen.

Der Posten Zinsen und ähnliche Erträge (7 TEUR) enthält Erträge im Zusammenhang mit der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von 4 TEUR (Vj. 9TEUR) und Verzugszinsen in Höhe von 3 TEUR.

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen (822 TEUR) enthält im Wesentlichen neben den Zinsen für die langfristigen Kapitalmarktmittel (755 TEUR) auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von 62 TEUR (Vj. 55 TEUR).

V. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes begründen eine Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers und führen zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung des ELW. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Der ELW hat von dem Wahlrecht der Nichtpassivierung Gebrauch gemacht. Nach § 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da die genaue Ermittlung der entsprechenden Verbindlichkeiten bei der Zusatzversorgungskasse mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, wurden entsprechend den Äußerungen des IDW qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Anhang wie folgt aufgenommen:

Nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungstarifvertrag) vom 4.11.1966 ist der ELW verpflichtet, grundsätzlich alle Arbeitnehmer so zu versichern, dass sie eine dynamische Versorgungsrente für sich und ihre Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben. Einzelheiten hierzu sind im Versorgungstarifvertrag und den Satzungen der Zusatzversorgungskassen geregelt.

Der ELW ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Der Arbeitgeberanteil am Umlagesatz im Jahr 2019 betrug 5,75 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,40 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber),

Der Arbeitgeberanteil am Umlagesatz im Jahr 2018 betrug bis 30.06.2018 5,65 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,40 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber), ab 1.07.2018 5,75 % (zuzüglich 2,60 % Sanierungsgeld und 0,40 % Umlagesatz Zusatzbeitrag Arbeitgeber).

Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug im Jahr 2019: 28.285 TEUR.

Über die Verteilung der Versorgungsverpflichtungen sind keine Aussagen möglich, da dem ELW keine Daten über die Versorgungsverpflichtungen gegenüber ehemaligen Arbeitnehmern und Rentenbeziehern vorliegen.

Mit einer konkreten Inanspruchnahme des Eigenbetriebs aus diesem Haftungsverhältnis wäre bei Zahlungsunfähigkeit der Zusatzversorgungskasse zu rechnen. Aufgrund der Umlagefinanzierung der Zusatzversorgungskasse wird das Risiko der Inanspruchnahme als gering eingeschätzt.

Weitere Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestanden nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

a) Miet-, Leasing- und sonstige Verträge (operate Leasing)

	Laufzeit bis 1 Jahr TEUR	Laufzeit > 1 Jahr TEUR
Miet-, Leasing- und sonstige Verträge	<u>1.940</u>	<u>528</u>

Die Restlaufzeiten der Verpflichtungen betragen zwischen 1 und 4 Jahren.

b) Bestellobligo

Bestellobligo aus abgeschlossenen Verträgen mit erheblicher finanzieller Bedeutung für den ELW betreffend Leistungen Dritter für immaterielle Vermögensgegenstände und für Sachanlagen zum 31.12.2019 bestehen nicht (Vorjahr: 1.189 TEUR).

Bei den außerbilanziellen Geschäften im Bereich operate Leasing handelt es sich im Wesentlichen um Gebäudemiete, Dienstleistungsverträge für hauswirtschaftliche Bereiche und Wartungsverträge. Diese Verträge stellen eine Finanzierungsalternative dar, durch die im Wesentlichen eine Liquiditäts- und Eigenkapitalbindung sowie die Übernahme wesentlicher wirtschaftlicher Risiken vermieden werden. Weiterhin besteht Planungs- und Kalkulationssicherheit im Hinblick auf die für die Laufzeit fest vereinbarten Leasingkonditionen. Ein Risiko besteht darin, dass über die übernommenen Gegenstände insbesondere im Falle mangelnder Auslastung nicht frei verfügt werden kann.

Nachtragsbericht

Bezüglich der Auswirkungen der im März 2020 ausgebrochenen SARS-CoV-2 Pandemie verweisen wir auf den Lagebericht.

Mitarbeiterzahl

Der ELW beschäftigte 1.026 Mitarbeiter bzw. zum Jahresende 2019 und 2018 folgende Vollkräfte:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Geschäftsführung	1,00	1,00
Pflege- und Betreuungsdienste	450,07	434,75
Hauswirtschaftsdienste und Technischer Dienst	111,02	119,12
Leistungs- und Verwaltungsdienst, Schule	63,28	66,42
Auszubildende	21,80	19,80
	<u>647,17</u>	<u>641,09</u>

Betriebsleitung

Der Gemeinderat hat am 21.10.2010 Frau Sabine Bergmann ab dem 01.01.2011 für fünf Jahre zur Geschäftsführerin gewählt und im Dezember 2014 den Vertrag ab 01.01.2016 um weitere 5 Jahre verlängert.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführerin betragen im Berichtsjahr 163 TEUR. Darin enthalten waren 13 TEUR erfolgsbezogene Komponenten und 8 TEUR Sachleistungen.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs hatte im Geschäftsjahr 2019 folgende Mitglieder:

Herr Oberbürgermeister Fritz Kuhn als Vorsitzender
Herr Bürgermeister Werner Wölfle als stellvertretenden Vorsitzenden (bis 14.08.2019)
Frau Bürgermeisterin Dr. Alexandra Sußmann (ab 15.08.2019)
Frau Stadträtin Beate Bulle-Schmid
Frau Stadträtin Ilse Bodenhöfer-Frey (bis 25.07.2019)
Herr Stadtrat Markus Bott (bis 25.07.2019)
Frau Stadträtin Raphaela Ciblis (ab 25.07.2019)
Herr Stadtrat Dr. Fritz Currle (bis 25.07.2019)
Herr Stadtrat Hans-Peter Ehrlich (bis 25.07.2019)
Herr Stadtrat Dr. Heinrich Fiechtner (bis 25.07.2019)
Herr Stadtrat Thomas Fuhrmann (bis 25.07.2019)
Frau Stadträtin Dr. Maria Hackl
Frau Stadträtin Laura Halding-Hoppenheit
Herrn Stadtrat Dr. Michael Hans Mayer (ab 25.07.2019)
Frau Stadträtin Jasmin Meergans (ab 25.07.2019)
Herr Stadtrat Maximilian Mörseburg (ab 25.07.2019)
Frau Stadträtin Gabriele Nuber-Schöllhammer
Herr Stadtrat Luigi Pantisano
Herrn Stadtrat Thorsten Puttenat (ab 25.07.2019)
Herr Stadtrat Dr. Marco Rastetter (ab 25.07.2019)
Herr Stadtrat Dr. Markus Reiners
Frau Stadträtin Petra Rühle
Herrn Stadtrat Michael Schrade (ab 25.07.2019)
Frau Stadträtin Clarissa Seitz (bis 25.07.2019)
Herr Stadtrat Jochen Stopper, (bis 25.07.2019)
Frau Stadträtin Sibel Yüksel,

Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses erhalten ihre Entschädigung auf der Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit aus dem städtischen Haushalt ausbezahlt. Eine zusätzliche Entschädigung für die Tätigkeit im Betriebsausschuss gibt es nicht.

Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Satz 1 Nr.17 HGB)

Für die im Geschäftsjahr vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen wurde ein Honorar in Höhe von 36 TEUR erfasst.

Davon entfallen auf

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1) Abschlussprüfungsleistungen | 36 TEUR |
| 2) Sonstige Leistungen | 0 TEUR |

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von 294.063,62 EUR durch eine Entnahme aus den Kapitalrücklagen auszugleichen.

Stuttgart, den 22. Juni 2020

Eigenbetrieb Leben & Wohnen

Sabine Bergmann
Geschäftsführerin